



Massen-Niederlausitz, den 01. Mai 2026

35. Jahrgang 2026

Ausgabe Nr. **5**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Auf Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit, Grundsatz der Entschädigung

1. Die Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird ehrenamtlich ausgeübt.
2. Für die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben verbundenen notwendigen Aufwendungen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt.
3. Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Aufgabenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
2. Die pauschale Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich der mit der Funktionsausübung typischerweise verbundenen persönlichen Mehraufwendungen, insbesondere für Kommunikations-, Fahrt- und Sachkosten.
3. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die regelmäßig entstehenden Aufwendungen abgegolten.

4. Reisekosten außerhalb des Amtsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten soweit kein anderer Ersatz erfolgt.

§ 3

Ersatz von Verdienstausschlag

1. Der Ersatz von Verdienstausschlag richtet sich nach den Vorschriften des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag bleibt von der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung unberührt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Amtswehrführung

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a. Amtsbrandmeister | 220,00 Euro |
| b. stellvertretender Amtsbrandmeister | 170,00 Euro |

Ortswehrführung

- | | |
|--|------------|
| c. Ortswehrführer ohne Fahrzeug | 60,00 Euro |
| d. stellvertretender Ortswehrführer ohne Fahrzeug | 30,00 Euro |
| e. Ortswehrführer mit Fahrzeug(en) | 70,00 Euro |
| f. stellvertretender Ortswehrführer mit Fahrzeug(en) | 35,00 Euro |
| g. Ortswehrführer mit Fahrzeugen und Sonderaufgaben (z.B. hydraulische Rettungsgeräte) | 90,00 Euro |
| h. stellvertretender Ortswehrführer mit Fahrzeugen und Sonderaufgaben (z.B. hydraulische Rettungsgeräte) | 45,00 Euro |

Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| i. Amtsjugendfeuerwehrwart | 90,00 Euro |
| j. Sicherheitsbeauftragte der Wehr | 50,00 Euro |
| k. Jugendwart | 35,00 Euro |
| l. Gerätewart ohne Fahrzeug | 30,00 Euro |

- m. Gerätewart mit Fahrzeug(en) 40,00 Euro
 n. Gerätewart mit Fahrzeugen und Sonderaufgaben (z.B. hydraulische Rettungsgeräte) 60,00 Euro

§ 5

Zahlungsbestimmungen

1. Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Quartals ausgezahlt.
2. Werden mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, besteht für jede übertragene Funktion ein eigenständiger Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
3. Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr darf maximal 2 Funktionen wahrnehmen. Er erhält die Aufwandsentschädigungen in voller Höhe.
4. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funktion schriftlich übertragen wird.
5. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahrnehmung der Funktion endet. Er endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet.
6. Für angefangene Monate erfolgt keine anteilige Kürzung.
7. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erstatten.

§ 6

Ruhen und Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Wird eine mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht ausgeübt, ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ab Beginn des vierten Kalendermonats für die Dauer der Nichtausübung.
2. Wird für eine Funktion nach § 2 schriftlich ein Vertreter bestellt und nimmt dieser die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, erhält der Vertreter ab Beginn des vierten Kalendermonats der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für die vertretene Funktion festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung.
3. Eine für die eigene Funktion des Vertreters gewährte Aufwandsentschädigung bleibt hiervon unberührt; eine Doppelleistung für dieselbe Funktion ist ausgeschlossen.
4. Die Aufwandsentschädigung kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gekürzt oder versagt werden, wenn die mit der Funktion verbundenen Pflichten schuldhaft nicht erfüllt werden.
 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - die Funktion dauerhaft nicht ordnungsgemäß ausgeübt wird,
 - wiederholt und ohne nachvollziehbaren Grund Dienstpflichten nicht wahrgenommen werden,

- gesetzlich vorgeschriebene Nachweise oder Dokumentationen trotz Aufforderung nicht erbracht werden.
5. Vor einer Entscheidung nach Absatz 6 Ziffer 4 ist der betroffene Feuerwehrangehörige anzuhören.
 6. Die Entscheidung trifft der Träger des Brandschutzes auf Vorschlag des Amtswehrführers. Sie ist schriftlich zu begründen.
 7. Kann eine Funktion aus Gründen der Krankheit oder infolge eines im Feuerwehrdienst erlittenen Dienstunfalls vorübergehend nicht ausgeübt werden, ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1.
 8. Im Falle eines im Feuerwehrdienst erlittenen Dienstunfalls kann der Träger des Brandschutzes auf Vorschlag des Amtswehrführers im Einzelfall entscheiden, die Aufwandsentschädigung für einen Zeitraum von bis zu drei weiteren Kalendermonaten fortzuzahlen, sofern die Rückkehr in die Funktion absehbar ist.
 9. Wird ein Funktionsträger vorläufig von der Wahrnehmung seiner Funktion entbunden oder endet die Funktionsübertragung aus wichtigem Grund vorzeitig, ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des auf die Entbindung folgenden Monats.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Ausbilder, Sonderaufgaben, Verbandsausschussmitglieder

1. Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann für die Durchführung von
 - Sonderausbildungen,
 - Stützpunktausbildungen,
 - Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Feuerwehrdienstes,
 - sowie für besondere technische oder organisatorische Sonderaufgaben (z. B. Programmierung von Funkgeräten)
 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger des Brandschutzes auf Vorschlag der Wehrführung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 20,00 Euro je Arbeitsstunde (60 Minuten) für Sonderaufgaben,
 - 15,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Ausbilder,
 - 8,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Ausbildungshelfer.
 - Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzlich vergütet, soweit sie erforderlich sind. Sie dürfen höchstens 50 Prozent der jeweiligen Ausbildungszeit betragen.
3. Die Entschädigung wird ausschließlich für Ausbildungsmaßnahmen oder Sonderaufgaben gewährt, die vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) veranstaltet oder beauftragt werden. Eine absehbare Inanspruchnahme der Vergütung muss im Vorfeld dem Träger des Brandschutzes mitgeteilt werden.
4. Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Vorschrift wird nicht gewährt, soweit für dieselbe Ausbildungsmaßnahme

oder Sonderaufgabe eine Kostenerstattung oder Vergütung durch andere Behörden, Träger oder Dritte erfolgt.

5. Eine Anrechnung nach § 5 Absatz 3 erfolgt nicht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Atemschutzgeräteträger

1. Einsatzbereite Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
Einsatzbereit und einsatzfähig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer:
 - a. die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b. über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G 26.3 „Atemschutz“ verfügt und
 - c. an der vorgeschriebenen jährlichen Belastungsübung im FTZ teilgenommen hat.
2. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im jeweiligen Kalenderjahr erfüllt sein. Eine vorübergehende krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit lässt den Anspruch unberührt, sofern die Voraussetzungen im überwiegenden Teil des Kalenderjahres vorlagen.
3. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich und wird direkt nach dem erfolgreichen Abschluss der Belastungsübung im FTZ ausgezahlt.
4. Eine Anrechnung nach § 5 Absatz 3 erfolgt nicht.

§ 9

Sitzungspauschale Kreisfeuerwehrverband

1. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) entsendete Verbandsausschussmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Elbe Elster e.V. erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen eine Sitzungspauschale von 15,00 Euro je Sitzung oder Versammlung.
2. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines geeigneten Teilnahmenachweises nach Abschluss des jeweiligen Kalendervierteljahres.
3. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, soweit für dieselbe Sitzung eine Vergütung, Kostenerstattung oder sonstige Entschädigung durch den Kreisfeuerwehrverband oder Dritte erfolgt.
4. Die Sitzungspauschale wird nicht nach § 5 Absatz 3 angerechnet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für

die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 14.09.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 11.03.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 11.03.2026 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.03.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz

(Stand: 02.02.2026)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 16.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Crinitz“.
- (2) Sie besteht aus der Gemeinde Crinitz mit dem Ortsteil Gahro.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Crinitz beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden:
 - Einwohnerfragestunden
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen
 - Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- (2) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Crinitz die Kinder und Jugendlichen in Form einer Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen und es wird den Kindern und Jugendlichen in Form von Diskussionsrunden die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.
- (3) Die Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung – Einwohnerbeteiligungssatzung – geregelt.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 € überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs. 1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch
 - a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro;
 - b) Umschuldungen von Krediten;
 - c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier

Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.
- (2) Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Crinitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Das Amtsblatt er-

scheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.amt-kleine-elster.de>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter info@amt-kleine-elster.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung) oder auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht werden.

Dienststunden:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlüsse, Protokoll der Gemeindevertretersitzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten oder im elektronischen Ratsinformationssystem eingesehen werden.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde Crinitz besteht der Ortsteil Gahro in den Grenzen der Gemarkung Gahro.
- (2) Im Ortsteil Gahro ist ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Für den Ortsvorsteher findet § 5 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahl der Ortsvorsteher erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Ortsvorsteher muss in dem Ortsteil, für den er gewählt ist, wohnen.
- (6) Jeder Ortsvorsteher hat in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf das Recht auf die Kontrolle der Verwaltung in allen Angelegenheiten, in denen die Kompetenz der Ortsteile gegeben ist. Der Ortsvorsteher nimmt die nach § 47 Absatz 2 BbgKVerf obliegenden Aufgaben wahr.

§ 10

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 10 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 10 Satz 2 BbgKVerf.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.02.2009 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 16.02.2026

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz vom 16. Februar 2026 an.

Massen-Niederlausitz, den 17. Februar 2026

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung der Sporthalle im Ortsteil Massen

(Stand: 23.02.2026)

Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, 2007, Nr. 19, S.286 vom 21.12.2007) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr.38) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 23. Februar 2026 folgende Fassung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle im Schul-, Trainings-, Freizeit- und Turnierbetrieb werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Halle	1.029 m ²
2. Vereins- und Schulungsraum	47 m ²
- (3) Der Vereins- und Schulungsraum wird dem TSV Germania Massen e. V. zur unentgeltlichen Nutzung für Vereins- und Schulungszwecke überlassen. Die Untervermietung und private Nutzung durch Mitglieder des TSV Germania Massen e. V. wird ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten und den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Sporthalle besteht nicht.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Schul- und Kitabetrieb (einschließlich der Nutzung durch Arbeitsgemeinschaften der Schule) beträgt **je angefangener Stunde 19,95 €**
- (2) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sporthalle beträgt **je angefangener Stunde 19,95 €**
- (3) Bei der Nutzung der Sporthalle für den Trainingsbetrieb durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-Niederlausitz beträgt das Entgelt für die Nutzung der Sporthalle **je angefangener Stunde 9,98 €**

- (4) Bei Nutzung der Halle für Punktspiele, Turniere, Freundschaftsspiele u.ä. durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-Niederlausitz beträgt das Entgelt **je angefangener Stunde 9,98 €**

Durch die Nutzer ist die Dauer der Spielansetzungen einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten anzugeben.

- (5) Bei Nutzung der Sporthalle in Ausnahmefällen über die Schließzeit von 22.00 Uhr hinaus, ist eine Pauschale **pro angefangene Stunde** zusätzlich zu entrichten. Diese beträgt **7,70 €**

§ 4 Entgeltspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.
- (2) Das Entgelt ist nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz innerhalb von 14 Tagen fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Bei Zahlungsrückständen behält sich die Gemeinde eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen und nicht rechtzeitig, d.h. 2 Wochen vorher abgesagt, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten.

§ 5 Entgeltbefreiung

- (1) Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12. November 2001 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 23.02.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung der Sporthalle im Ortsteil Massen vom 23. Februar 2026 an.

Massen-Niederlausitz, den 24. Februar 2026

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf vom 19.03.2026

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV LS/20260319/Ö6

3. Lesung und Beschluss des Preisblattes für die Trinkwasserversorgung im Bereich der F 60

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf lehnt das Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser im Bereich der F 60 und des Berghelder Sees in Lichterfeld ab.

Beschlusnummer: GV LS/20260319/Ö7

Beschluss über die Aufstellung und Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Jahre 2021, 2022 und 2023

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt gemäß des 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes eine verkürzte Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 sowie eine gemeinsame Einreichung mit dem vollständigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Einladung

zur 2. Sitzung des Amtsausschusses

am Mittwoch, den 06.05.2026 um 19:00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, großer Konferenzraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 11.03.2026 und Bestätigung
4. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2026 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
AKE/BV/071/2026/1
5. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026
AKE/BV/072/2026/1
6. Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026
AKE/BV/073/2026/1
7. Informationen aus den Ausschüssen
8. Informationen durch den Amtdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
9. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
10. Anfragen und Informationen der Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 11.03.2026 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Frank Tischer

Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Gemeinde Crinitz

am Dienstag, den 19. Mai 2026 um 16:30 Uhr

im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2026
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

Birka

Vorsitzende des Ausschusses

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzel Exemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



35. Jahrgang 2026

Massen-Niederlausitz, den 01. Mai 2026

Ausgabe Nr. **5**

Nachruf

Mit großer Bestürzung haben wir vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Gerhard Paul Klimpel

erfahren. Viele Jahre war er als Gemeindearbeiter für die Gemeinde Crinitz tätig. Wir haben ihn als engagierten, zuverlässigen und stets hilfsbereiten Menschen schätzen gelernt und werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Im Namen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und der Gemeinde Crinitz

Marten Frontzek
Amtsdirektor
Amt Kleine Elster
(Niederlausitz)

Uwe Mader
Ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Crinitz

Bewertungskriterien:

1. Einzelperson

Bewertet werden außergewöhnliche Leistungen, die ehrenamtliche Tätigkeiten für das Allgemeinwohl zum Inhalt haben. Zur Darstellung gehört ein Lebenslauf, in dem die besonderen Leistungen hervorgehoben werden. Die Einzelperson kann auch außerhalb des Amtsgebietes ihren Wohnsitz haben. Der Vorschlaggeber darf nicht sich selbst vorschlagen.

2. Verein/Clubs

Darstellung der Vereinsgeschichte (Mitgliederzahl, inhaltliche Schwerpunkte, Jugendarbeit, Umweltschutzarbeit, Sportarbeit, soziales Engagement und vieles andere mehr). Der Verein / Club muss im Amtsgebiet ansässig sein. Der Vorschlaggeber muss Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sein. Es darf sich dabei nicht, um ein Mitglied des Vorstandes des vorgeschlagenen Vereins handeln.

Ein Verein der bereits mit der SilberElster gewürdigt wurde, ist für einen Zeitraum von 5 Jahren nicht zu berücksichtigen.

Glasfaserausbau im Amt Kleine Elster schreitet voran

Der flächendeckende Glasfaserausbau im Landkreis Elbe-Elster erreicht nun auch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz). Mitte April starteten bereits die Arbeiten in Ponnsdorf, Gröbitz und Massen. Für Anfang und Mitte Mai sind Tiefbauarbeiten in Tanneberg, Lindthal und Babben geplant. Alle anderen Orte folgen im weiteren Verlauf über den Sommer und Herbst. Wie das Tiefbau-Unternehmen „Kraftteam“, das die Arbeiten durchführt, mitteilte, sollen Anwohnerinnen und Anwohner rechtzeitig über Informationen in ihrem Briefkasten unterrichtet werden, wann die Anbindung konkret in ihrer Straße passieren soll.

Während der Bauarbeiten ist tage- und abschnittsweise mit Straßensperrungen zu rechnen. In der Regel sollen die Arbeiten in den Rand- und Seitenbereichen der Straßen stattfinden. Dafür sollen nur halbseitige Sperrungen nötig sein. Selten sollen Straßen tatsächlich komplett gesperrt werden. Teilweise sei dies aber nötig. So soll zur Trassenverlegung beispielsweise der Weg zwischen Lindthal und Babben Anfang Mai voll gesperrt werden.

Sarah Große
Redaktion AKE

Schließung Amtsverwaltung Mitteilung des Amtsdirektors!

Die Amtsverwaltung bleibt **am Freitag, dem 15.05.2026** geschlossen.

Frontzek
Amtsdirektor

Aufruf an alle Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für Vorschläge zur Verleihung der SilberElster

Alle Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden aufgerufen, Vorschläge für eine Einzelperson und einen Verein/ Clubs mit Begründung bis zum 31.05. des Jahres zu übermitteln.

JUBILÄUM

— 2006 — 2026 —

20 Jahre Heinz-Sielmann- Grundschule Crintz

Am 6. Mai 2026 feiern wir ein besonderes Ereignis:
Seit 20 Jahren trägt unsere Schule den Namen
Heinz-Sielmann-Grundschule Crintz.

Dieses Jubiläum möchten wir gemeinsam mit Ihnen begehen – in Dankbarkeit für das Vergangene und mit Freude auf das, was vor uns liegt. Der Name Heinz Sielmann steht für Achtung vor der Natur, für Verantwortung und für einen bewussten Blick auf unsere Umwelt – Werte, die unser Schulleben bis heute prägen.

Die Feier beginnt um 14.00 Uhr mit einer Festveranstaltung in der Turnhalle. Im Anschluss laden wir bis etwa 17.00 Uhr zu einem fröhlichen Schulfest ein. Für die Kinder gibt es verschiedene Mitmach-Stationen und viele weitere Angebote. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt. Wir würden uns sehr freuen, Sie an diesem besonderen Tag bei uns begrüßen zu dürfen.

Carmen Förster



Osterprojekttage

Die Klasse 2 aus Sallgast erlebte kurz vor den Osterferien zwei spannende Projekttage. Am Donnerstag und Freitag beschäftigten sich die Kinder mit Osterbräuchen und der Bedeutung von Ostern. In der Turnhalle sorgten lustige Osterspiele wie Ostereiersuchen, Eierlaufen und Sackhüpfen für viel Bewegung und Spaß. Außerdem bastelten die Schülerinnen und Schüler schöne Ostergeschenke und gestalteten eigene Osterkarten.

Ein besonderes Highlight war die Suche nach kleinen Überraschungen vom Osterhasen. Die Projekttage waren für alle ein tolles Erlebnis und ein gelungener Start in die Ferien.

Klasse 2s

Neues vom „Grünen Klassenzimmer“ aus Sallgast

Am 26.03.26 war die Klasse 3s aus dem Grundschulteil Sallgast im Rahmen des „Grünen Klassenzimmers“ zum Thema „Frühlingswald“ mit dem Förster, Herrn Friedrich, unterwegs. Sie sahen wie der Wald zu frischem Leben erwacht und entdeckten viele Keimlinge der Eichen, aufbrechende Knospen von Blättern und Blüten an Sträuchern und Bäumen.

So erfuhren sie, dass Bäume über die Wurzeln Wasser aufnehmen und viele Röhren im Innern des Stammes dieses zu allen Baumteilen weiterleiten. Mit einem Stethoskop konnten sie den Stamm nach einem Wasserrauschen abhören. Auch kosteten sie frisch gezapftes Birkenwasser.

Auf dem Schlossteich schwammen Stockenten, deshalb sprachen sie über die Tiere die im, auf und an Gewässern leben. Dabei wurden mit Hilfe kleiner Modelle die Entwicklungsstufen, die Metamorphose, des Frosches besprochen und deutlich gemacht.

Mit Spielen und Geschicklichkeitsübungen ging es abwechslungsreich zum Wasserturm. Dort erwartete uns Herr Kastner, unser Hausmeister, mit leckeren Grillwürsten.

Es war ein Unterricht in der Natur, der viel Wissen vermittelte und mit unterschiedlichen Erlebnissen punktete, vielen Dank!

Klasse 3s



Die Osterprojekttage am 26. und 27. März waren für die Schüler und Schülerinnen der Klasse 1s ein besonderes Erlebnis und sorgten für viel Freude und Abwechslung kurz vor den Ferien. Gemeinsam starteten wir mit einem Kamishibai, bei dem eine spannende und liebevoll erzählte Ostergeschichte präsentiert wurde. Die Bilder und die Erzählweise zogen alle in ihren Bann und stimmten wunderbar auf die Osterzeit ein.

Wir beschäftigten uns außerdem mit verschiedenen Osterbräuchen und erfuhren, wie Ostern in unterschiedlichen Regionen gefeiert wird. Besonders viel Spaß bereiteten den Kindern die Osterspiele in der Turnhalle, bei denen sich alle austoben und gemeinsam lachen konnten.

Kreativ ging es beim Basteln weiter: Es wurden eigene Osterkarten im Kunstunterricht liebevoll entworfen und persönliche Ostertexte geschrieben. Außerdem bastelten wir kleine Pailletten-Eier. Dazu verwendeten wir ein Ei aus Styropor und steckten viele bunte Pailletten darauf. So entstanden glitzernde Eier, die toll aussahen. Mit viel Freude modellierten wir Osterhasen und Ostereier, die wir mit indischen Stempeln verzierten. Einzigartige, liebevoll gestaltete Osterdekorationen wurden als Geschenke verpackt.

Ein echtes Highlight war natürlich die Suche nach den selbst gebastelten Osterkörben. Mit großer Begeisterung machten sich alle auf die Suche und freuten sich über ihre kleinen Überraschungen.

Es waren rundum tolle Tage voller Spaß, Kreativität und Gemeinschaft – ein gelungener Abschluss vor den Osterferien und ein perfekter Start in die wohl verdiente freie Zeit.

Eure Klasse 1s

Wir bedanken uns herzlich für die tatkräftige Hilfe und Unterstützung während unserer Osterprojektstage bei Herrn Kastner, Frau Mittelstädt, Frau Tschernitschek und Frau Kreter.



Organisiert wurde dieser Tag von den Sozialarbeiterinnen und Jugendkoordinatorinnen der Sängerstadtregion, in Trägerschaft des Kreisjugendringes Elbe-Elster JURI e.V.

Zehn verschiedene Workshops waren im Angebot, von denen jeder vorab zwei für sich ausgesucht hatte. Die Möglichkeit auch einen Ersatzworkshop anzugeben, sorgte dafür, dass jeder auf „seine Kosten kam“.

Die Kreishandwerkerschaft Elster-Spree bot drei handwerkliche Workshops an: „Aus Holz wird Können“, „Mach’s aus Metall“ und „Elektrotechnik im Haus“. Weiterhin lud die Freiwillige Feuerwehr zum Workshop „Mehr als nur Blaulicht“ ein, die Hara-Schule bot „Sich selbst behaupten“ an und beim „Schachworkshop“ kamen Anfänger und Fortgeschrittene zum Zug. Weiterhin ging es mit „Geocaching“ durch das Dorf, um die entsprechenden Caches mit GPS-Geräten zu finden. Auch Jungen haben Lust zum „Kochen und Backen“, beide Workshops „In der Küche riecht es lecker“ waren gut besucht. Natürlich kamen auch echte Fußballer nicht zu kurz, unter professioneller Anleitung hatten sie Freude beim Workshop „Das Runde muss ins Eckige“. Bei „Outsmarted“, dem digitalen Quizspiel, war echte Teamarbeit gefragt und jeder konnte noch was dazu lernen.

Liebe Klasse 1s, ich danke euch dafür, dass ihr mir ein neues Zuhause gebaut habt!

Beim Nistkastenbau am 6.3.26 konnten die Schüler und Schülerinnen der Klasse 1s gemeinsam mit Hausmeister Herrn Kastner und Förster Herr Friedrich aktiv werden. Das benötigte Material wurde freundlicherweise von der Firma Mobiles Sägewerk Herr Hänschen in Form von vorgestanzten Holzteilen zur Verfügung gestellt.

Befüllt mit Dachpappe und ausgestattet mit einer Aufbauanleitung ist es nun möglich, die Nistkästen in unseren heimischen Gärten an Bäumen anzubringen.

Wir bedanken uns herzlich für diesen lehrreichen Tag.

Wie schön wäre es doch, wenn wir bald viele Hotelgäste beobachten und fotografieren könnten!

Eure Klasse 1s




Siebzig Jungen und ganz viele Aktionen

Von wegen in den Ferien ist die Schule zu, nicht so in der Grund- und Oberschule Massen. Wie auch schon im vergangenen Jahr, wurde hier zu einem „Aktionstag für Jungen“ in den Osterferien eingeladen.





Die Jungen waren zufrieden und fanden den Tag klasse. Sie wollen im nächsten Jahr wieder dabei sein, obwohl noch nicht feststeht, an welcher Schule der Sängerstadtregion er angeboten wird. In den Herbstferien sind dann die Mädchen dran.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Organisatoren und die Workshopleiter sowie an den Landkreis Elbe-Elster für die finanzielle Unterstützung.

Dana Kühne
Schulsozialarbeiterin

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin

Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: mittelstaedt@juri-ev.de

Neugeborene

Zum freudigen Ereignis
liebe Wünsche
für Eltern und Kind –
ab sofort auf Schritt und Tritt,
gehen zwei kleine Füßchen mit!



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Dallwitz, Auri
Schapp, Konrad Fritz

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

Veranstaltungen Mai 2026

Datum	Zeit	Veranstaltung
Fr. 01.05.	10.00 Uhr	Maibaumaufstellen in Massen Dorfplatz Massen
Freitag 01.05.	10.00 Uhr	Maibaumfest in Crinitz Lindenplatz Crinitz
Fr. 01.05.	11.00 Uhr	1. Mai Turnier mit Maibaumaufstellen Sportplatz Sallgast
So. 03.05.	14.00 Uhr	Orgelkonzert mit Sanko Ogon Kirche Dollenchen
Sa./So. 09./10.05.	jeweils ab 07.00 Uhr	Simsontreffen in Crinitz mit Trödelmarkt Sportplatz Crinitz, Pestalozzistraße
Do. 14.05.	10.00 bis 22.00 Uhr	Himmelfahrtstanz am Bergheider See Lichterfeld-Schacksdorf, Hafenstr.
Sa. 16.05.	ab 10.00 Uhr	Traktorentreffen und Jugend-Fußball-Turnier Sportplatz Lichterfeld
Sa./So. 30./31.05.		100 Jahre Feuerwehr Göllnitz Rund um das Gerätehaus
Sa./So. 30./31.05.	jeweils ab 08.00 Uhr	55. Reit- und Springturnier des MRFV Reitplatz Massen

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstausstellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an info@amt-kleine-elster.de, in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

Evangelische Kirchengemeinden in der Region – Mai 2026

Gottesdienste:

Massen	14.05. um 10:00 Uhr	Himmelfahrt, zentraler Gottesdienst mit Bläsern auf dem Kirchhof
	24.05. um 10:00 Uhr	Pfingstsonntag
Betten	10.05. um 10:00 Uhr um 11:15 Uhr	mit Konfirmation und mit Taufe
	14.05. um 10:00 Uhr	Himmelfahrt, zentraler Gottesdienst mit Bläsern auf dem Kirchhof in Massen

Lieskau

- 14.05. um 10:00 Uhr Himmelfahrt, zentraler Gottesdienst mit Bläsern auf dem Kirchhof Massen
- 24.05. um 13:30 Uhr Pfingstsonntag mit Konfirmation

Sallgast

- 10.05. um 10:00 Uhr
- 14.05. um 10:00 Uhr Himmelfahrt, zentraler Gottesdienst mit Bläsern auf dem Kirchhof Massen

Dollenchen

- 14.05. um 10:00 Uhr Himmelfahrt, zentraler Gottesdienst mit Bläsern auf dem Kirchhof Massen

Göllnitz

- 14.05. um 10:00 Uhr Himmelfahrt, zentraler Gottesdienst mit Bläsern auf dem Kirchhof Massen
- 24.05. um 10:00 Uhr Pfingstsonntag

Lichterfeld

- 10.05. um 09:00 Uhr
- 14.05. um 10:00 Uhr Himmelfahrt, zentraler Gottesdienst mit Bläsern auf dem Kirchhof Massen

Gemeindenachmittage:

Lieskau	06.05. um 14:00 Uhr
Dollenchen	07.05. um 15:00 Uhr
Sallgast	08.05. um 15:00 Uhr
Betten	13.05. um 15:00 Uhr
Crinitz	26.05. um 14:30 Uhr
Massen	27.05. um 15:00 Uhr

Gemeindefest und Konzert:

Anlässlich des 200-jährigen Bestehens der Morgensternorgel in der Kirche Dollenchen findet **am Sonntag, den 03.05. ab 14:00 Uhr** eine Festmusik in der Kirche mit Sanko Ogon (Orgel) und Christian Wettin (Saxophon) statt. Um Spenden wird am Ausgang gebeten.

Frühjahrswanderung:

09.05. um 09:30 Uhr – Treffpunkt Keilerbar in Babben. Route ca. 10 km nach Schadewitz. Bitte Lunchpaket selber mitbringen. Weitere Auskünfte im Pfarramt Massen, Tel.: 03531/8061



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, den 19.05.2026 um 13:00 Uhr
im Amtsgericht Bad Liebenwerda,
Sitzungssaal 1, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sallgast

1. **Gemarkung:** Sallgast, **Flur:** 2, **Flurstück:** 92
Wirtschaftsart/Lage: Erholungsfläche, Gebäude- u. Freifläche
Anschrift: Senftenberger Straße 1
m²: 6.244
Blatt: 894
2. **Gemarkung:** Sallgast, **Flur:** 2, **Flurstück:** 93
Wirtschaftsart/Lage: Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche
Anschrift: An der Senftenberger Straße
m²: 1.968
Blatt: 894

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):
Auf dem Versteigerungsobjekt befindet sich zur Straßenfront ein Wohngebäude mit Garagenanbau und zur Rückfront ein Nebengebäude mit einer Durchfahrt und Garage.
Verkehrswert: 150.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):
Unbebaute Grünfläche
Verkehrswert: 900,00 €

Weitere Informationen unter

www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Brandt und Frau Jannusch, Tel. 035341 604-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Eisenblätter
Rechtspfleger

Beglaubigt

Riedel
Justizhauptsekretärin

„Regionalbudget 2026“ fördert 11 kleine Vorhaben in Elbe-Elster – Drei Projekte aus dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) dabei

Am 19. März 2026 hat der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster weitere 11 kleinere Projekte ausgewählt, die in diesem Jahr in Elbe-Elster mit jeweils maximal 20.000 Euro Förderung aus dem Regionalbudget im LEADER-Programm unterstützt werden.

Bis zum 30. Januar 2026 lief die Bewerbungsfrist zur dritten Auswahlrunde „Regionalbudget“ für Vereine und Initiativen im Gebiet der LAG Elbe-Elster. Beworben hatten sich 61 Vorhaben aus der Region.

Der LAG-Vorstand hat davon 11 Vorhaben ausgewählt, die im ausgelobten Förderbudget von 200.000 Euro liegen. Gemeinsam ist allen Vorhaben, dass diese mit aktivem Engagement im Ehrenamt umgesetzt werden. Jung und Alt „packen an“, übernehmen Handwerksarbeiten oder schaffen neue Treffpunkte im Dorf. Auch drei Projekte aus dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

sind ausgewählt worden: In Klingmühl soll der Sportplatz modernisiert werden. Der Feuerwehrverein Zürcel möchte mit der Zuwendung die Weiterentwicklung des dörflichen Begegnungsortes „Grüner Zirkel“ im Ortskern von Zürcel vorantreiben. Und in Crinitz möchte die Gemeinde die Umnutzung des ehemaligen Wohnhauses (Hauptstraße 42, Crinitz) zum Kunst- und Ausstellungsraum mit Gestaltung der Außenanlagen umsetzen.

Die LAG Elbe-Elster stellt nun zeitnah den Förderantrag, damit die Vorhaben in den kommenden Monaten mit der Umsetzung starten können. Die gesamte Abwicklung – vom Förderantrag bis zur Auszahlung – läuft über den gemeinsamen Aktionsplan, der vom Regionalmanagement begleitet wird.

Die LAG Elbe-Elster unterstützt schon seit 2016 jährlich kleine Vorhaben. In der letzten EU-Förderperiode bis 2023 förderte sie mehr als 70 dieser Projekte. Seit 2024 wurden oder werden im „Regionalbudget EE“ im Jahr 2024 insgesamt 15 sowie im Jahr 2025 weitere 12 Vorhaben umgesetzt. Sie alle stärken die örtliche Gemeinschaft und das Miteinander über gemeinsame Aktionen vor Ort.

Diesmal nicht berücksichtigte Vereine und Initiativen können sich wieder bewerben! Die LAG Elbe-Elster informiert frühzeitig zur nächsten Auswahlrunde auf der LAG-Internetseite sowie über die Kommunen und Medien in der Region. Die Ergebnisse dieser Auswahlrunde sowie auch früherer Förderungen finden sich im Internet unter www.lag-elbe-elster.de, Rubrik Förderung -> Auswahlergebnisse.

Kontakt:

Sven Guntermann / Sindy Schindler / Thomas Wude
LAG Elbe-Elster / Regionalmanagement
E-Mail: info@lag-elbe-elster.de, Tel.: 03531 797089

Dörfertreffen

Am Donnerstag, 7. Mai 2026 um 17.00 Uhr findet im Gemeindehaus „Alte Schule“ Gröden (Schulplatz 5, 04932 Gröden) das nächste Dörfertreffen der Region statt. Im Fokus steht das Thema **Älter werden auf dem Land**, das für viele Gemeinden zunehmend an Bedeutung gewinnt. Als Programmpunkt stellt Tobias Pabel von der Wirtschaftsregion in einem Vortrag das Förderprogramm „**Teilhabe fond**“ vor. Das Programm bietet neue Unterstützungsmöglichkeiten für Projekte, die die Lebensqualität älterer Menschen im ländlichen Raum stärken. Das Dörfertreffen lädt kommunale Vertreterinnen und Vertreter, Engagierte aus Vereinen und Initiativen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger zum Austausch und zur Vernetzung ein.

Anmeldung bitte bis 4. Mai 2026 unter 03531/797089 oder geschaeftsstelle@lag-elbe-elster.de



Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2026

Mai 2026

Mo. 04.05.	Bad Liebenw.	IHK EE	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 05.05.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 07.05.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 11.05.	Spremberg	ASG Spremberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 12.05.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 13.05.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 18.05.	Finsterwalde	KWH Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 19.05.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 21.05.	Senftenberg	IHK OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Fr. 22.05.	Forst	CIT GmbH	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 26.05.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 27.05.	Cottbus	ILB Lausitzbüro	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660 - 2211**,
der Telefonnummer **(0163) 660 - 1597**
oder per E-Mail unter **sebastian.giersch@ilb.de**

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.
Alternativ können diese auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung stattfinden.

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

OLDTIMER & TRAKTOREN TREFFEN
PLUS
FUSSBALL VON KLEIN BIS GROSS

16.05.2026
03238 LICHTERFELD SPORTPLATZ
AB 10.00 UHR GEHT'S LOS!

FÜR BESTE VERPFLEGUNG IST SELBSTVERSTÄNDLICH GESORGT!

Bier
Bockwurst
Suppe
Kuchen
Kaffee

SV
BLAU-WEISS
LICHTERFELD
19

LANZ
Guldlog

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bekanntgabe Sprechtag

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Mike Prach, findet am

**Donnerstag, den 07.05.2026
in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr**

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

Mike Prach
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Massen-Niederlausitz

Heimspiele des TSV Germania Massen e.V. – Abteilung Handball

Zeit	Liga	Gastmannschaft
Samstag, 02.05.2026		
12:30	MJD	VfB Doberlug-Kirchhain
Sonntag, 10.05.2026		
10:30	WJD	SV Herzberg
12:15	MJD	Welzower SV 99
14:00	Frauen	MTV Wünsdorf 1910
16:00	Männer	HV Grün-Weiß Plessa

10. MASSENER OBERDORFFEST ZUM WOHL!

AUF DER FESTWIESE AM MÜHLBERG

SAMSTAG 20. JUNI
AB 15.00 UHR
ERÖFFNUNG
MIT KAFFEE UND KUCHEN

SONNTAG 21. JUNI
AB 10.30 UHR
FRÜHSCHOPPEN MIT
BLASMUSIK

SPASS, MUSIK & LECKEREIEN

LECKERES VOM GRILL DURCH DAS LANDGASTHAUS TANNEBERG, HAUSGEMACHTE KUCHEN, KÜHLES BIER & ERFRISCHENDE GETRÄNKE

DJ & LIVE-MUSIK, SHOW-ACTS MIT DEM MASSENER KARNEVALSVEREIN, TRAKTORSCHAU

HÜPFBURG, PUPPENTHEATER, KINDERSCHMINKEN & VIELES MEHR

Gemeinde Sallgast

**100 JAHRE FEUERWEHR
GÖLLNITZ**
AUF DEM DORFPLATZ

SAMSTAG, 30.05

ab 19:00 Uhr
DISCO mit 
DJ Diddi vom Weinberg

SONNTAG, 31.05

ab 9:30 Uhr - Feuerwehrfest **Umzug**
ab 11:00 Uhr - Feuerwehr- Festsitzung
ab 13:00 Uhr - **Andreas Bergener**
und seine **Schlossberg-Musikanten**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

 Am Sonntag für Kinder:
Hüpfburg
Blaulichtstraße



IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:
Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:
ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzel Exemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Simone Erpel, Cheffassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

120 Jahre Freiwillige Feuerwehr und Parkfest SALLGAST feiert gemeinsam!

Samstag

- Kinderprogramm
- RETTERspiele
- Vorführung der Jugendfeuerwehr
- Showprogramm und Blaulichtparty

27. – 28.06.2026

Sonntag

- Gottesdienst
- Feuerwehrumzug mit Spielmannszug
- Festsitzung zum Jubiläum

Festwiese Schlosspark Sallgast

Für leckere regionale Speisen und Getränke ist an allen Tagen gesorgt!



frei von KI und AI